



Stadtverwaltung Meiningen, 98605 Meiningen, Postfach 100-553

**Stadt Meiningen  
Der Bürgermeister**

**Geschäftszeichen:** bd/ckr/238697

**Datum:** 13.11.2019

# **Allgemeinverfügung**

## **und**

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

#### **zur Räumung und Sperrung von Teilen des Gebietes der Stadt Meiningen aus Anlass einer zu entschärfenden Fliegerbombe**

1. Die örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde verfügt im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß §§ 2, 4, 5, 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetzes - OBG) hiermit, dass rund um die Fundstelle „Berliner Straße/ Lindenallee“ - Betriebsgelände der Süd Thüringen Bahn GmbH“ in Meiningen aufgrund der Entschärfung einer Fliegerbombe am Mittwoch, den 13.11.2019 ab 9.00 Uhr eine Sperrzone mit einem Radius von bis zu 500 Metern ab dem Entschärfungsobjekt eingerichtet wird. Diese Sperrzone muss geräumt werden. Die Sperrzone ist der Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Die Räumung wird angeordnet bis zum Ende der Entschärfungsmaßnahmen und Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst (Tauber Delaborierung GmbH), sowie der Einsatzleitung und der Polizei.

Allen unberechtigten Personen ist es ab dem 13.11.2019, 9 Uhr untersagt, sich im gesperrten Bereich aufzuhalten oder diesen zu betreten. Zusätzlich gilt für alle Nichteinwohner ein Betretungsverbot. Ordnungs- und Einsatzkräfte sowie an der Entschärfung beteiligte Personen sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

**Postanschrift:**  
Stadtverwaltung  
Meiningen  
Schlossplatz 1  
98617 Meiningen

**Bankverbindung:**  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
IBAN: DE57 840 50000 130 500 3825  
BIC: HELADEF1RRS



**Kontakt und Öffnungszeiten**  
**Bürgerbüro:**  
Telefon: 03693 / 45 45 45  
Telefax: 03693 / 45 45 99  
[www.meiningen.de](http://www.meiningen.de)

Mo / Fr 07.30 – 16.00  
Di / Do 07.30 – 19.00  
Mi 07.30 – 13.00  
jeden 1. Samstag  
im Monat 09.00 – 13.00

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen für Bewohner der Evakuierungszone, die keine andere Aufenthaltsmöglichkeit haben, die Räumlichkeiten in der Multihalle, Moritz-Seebeck-Allee in Meiningen bzw. im Saal des Landratsamtes, Obertshäuser Platz1 in Meiningen zur Verfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Für den Fall der Nichtbefolgung von Anweisungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung, vor allen des verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes, wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwangs angedroht.

4. Der Abschluss der Entschärfung der Fliegerbombe und die Aufhebung der Sperrzone wird durch Rundfunkdurchsagen sowie über die Social Media Kanäle von Polizei, Feuerwehr, Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Stadtverwaltung Meiningen sowie der entsprechenden Homepages bekannt gegeben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am 13.11.2019 als bekannt gemacht.

#### Gründe:

Eine im Zuge von Tiefbauarbeiten auf der Baustelle des Bahnhofsgeländes der Süd Thüringen Bahn GmbH in der Berliner Straße/ Lindenallee in Meiningen (Fundort) aufgefundene Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg muss durch den Kampfmittelräumdienst Tauber Delaborierung GmbH entschärft werden.

Die Entschärfung wird am Mittwoch, den 13.11.2019 nach abgeschlossener Evakuierung erfolgen. Die Freigabe des Gebietes erfolgt erst nach erfolgreicher Entschärfung der Bombe durch den Kampfmittelräumdienst. Die Gebietsfreigabe erfolgt durch die Einsatzleitung und die Polizei.

Ab dem 13.11.2019, um 9.00 Uhr ist ein Gebiet mit einem Radius von 500 Metern um den Fundort der Bombe zu sperren und zu räumen, um Gefahren für Menschenleben und Sachgüter, bzw. für die öffentliche Sicherheit insgesamt abzuwenden.

In diesem Zusammenhang können die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt werden.

Da bei Ausüben des pflichtgemäßen Ermessens keine milderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch die Entschärfung der Bombe entstehen, abzuwenden, ist die Evakuierung des Sperrgebietes sowie die Verhängung eines Zutrittsverbotes das Mittel der Wahl.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügten Auflagen, da durch Nichteinhaltung dieser Verfügung Gefährdungen von Leben und Gesundheit aufgrund der aufgefundenen Fliegerbombe entstehen können. Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann deshalb nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

Den Anweisungen der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bei Nichtbefolgung kommen andere Zwangsmittel als Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs nicht in Betracht oder versprechen keinen gleichwertigen Erfolg. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs, d. h. die zwangsmäßige Entfernung von Personen aus dem gesperrten Bereich ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes und unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit das mildeste Mittel, da andere Maßnahmen unzweckmäßig sind. Das Zwangsmittel ist auch angemessen, da der den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Inhabern bzw. Beschäftigten der Gewerbe- und Industriebetriebe entstehende Nachteil (Verlassen der Wohnung sowie der Betriebsstätte) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz von Leben und Gesundheit) stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Meiningen, Schlossplatz1, 98617 Meiningen einzulegen.

Im Auftrag

Kraffzick  
Geschäftsbereichsleiterin Bürgerdienste

Die Kartendarstellung des Geltungsbereiches finden Sie unter folgenden Link:

Die Karte zeigt die Evakuierungszone mit einem Radius von etwa 500m im Stadtgebiet Meiningen mit den drei Bus-Sammelplätzen  
Bearbeitungsstand: 13.11.2019, 00:45 Uhr

<https://www.lra-sm.de/?p=21591>

Die betroffenen Straßenzüge in Meiningen für die Evakuierung am 13.11.2019 ab 9 Uhr und können hier abgerufen werden:

[http://www.meiningen.de/redirect.phtml?extlink=1&La=1&url\\_fid=2501.682.1](http://www.meiningen.de/redirect.phtml?extlink=1&La=1&url_fid=2501.682.1)